



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 10

Neustadt a.d. Waldnaab, den 13. Juli 2017

47. Jahrgang

Inhaltsübersicht



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2017



Änderung von Gemeinde-, Kreis und Bezirksgrenzen, § 58 Abs. 2 FlurbG;
Verfahren Funkendorf - Flurneuordnung und Dorferneuerung
Gemeinde Prebitz, Landkreis Bayreuth





Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Frau Margareta Lang

aus Spielhof bei Pleystein

welche am 3. Juli 2017 im 82. Lebensjahr verstorben ist.

Frau Lang war im August 1961 beim Kreiskrankenhaus Vohenstrauß in den Dienst des ehemaligen Landkreis Vohenstrauß eingetreten. Im Zuge der Gebietsreform wurde Frau Lang im Jahre 1972 in den Dienst des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab übernommen.

Bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst im September 1995 war Frau Lang als Hausgehilfin in der Küche des Kreiskrankenhauses Vohenstrauß tätig.

Frau Lang erledigte ihre Arbeit äußerst sorgfältig und gewissenhaft zur vollsten Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten.

Wir danken ihr für ihren verantwortungsvollen Einsatz und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, Juli 2017

Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab

Andreas Meier
Landrat

Eva Weiß
Personalratsvorsitzende





12-941

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2017

- I. (Haushaltssatzung laut Beilage)

- II. Die Regierung der Oberpfalz hat mit RS vom 03.07.2017, Az. ROP-SG12-1512.1-4-4-2 im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Würdigung festgestellt, dass die Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2017 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

- III. Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 59 Abs. 3 der LKrO vom Tage der Veröffentlichung der Satzung eine Woche lang im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Stadtplatz 38, Zimmer B 44, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Neustadt a.d. Waldnaab, 06.07.2017
Landratsamt

Andreas Meier
Landrat

HAUSHALTSSATZUNG

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	91.277.574,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	14.562.030,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2017 auf

39.647.935,14 €

(Umlagensoll) festgesetzt.

2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Statistischen Landesamt festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	847.340,00 €	
der Grundsteuer B	7.296.101,00 €	
der Gewerbesteuer	23.178.982,00 €	31.322.423,00 €
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer		33.415.904,00 €
der Umsatzsteuerbeteiligung		<u>3.142.495,00 €</u>
Summe der Steuerkraftzahlen:		67.880.822,00 €
80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2016 Anspruch hatten		25.408.437,00 €
Summe der Bemessungsgrundlagen		93.289.259,00 €

3) Nach Art. 18 Absatz 3 FAG werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	42,5 v. H.
b) für Grundstücke (B)	42,5 v. H.
2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	42,5 v. H.
3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	42,5 v. H.
4. Aus den Schlüsselzuweisungen	42,5 v. H.

4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	320 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

2.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 06.07.2017
Landratsamt

Andreas Meier
Landrat

**Änderung von Gemeinde-, Kreis und Bezirksgrenzen, § 58 Abs. 2 FlurbG;
Verfahren Funkendorf - Flurneuordnung und Dorferneuerung
Gemeinde Prebitz, Landkreis Bayreuth**

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken in Bamberg hat mit Schreiben vom 22.05.2017, Az. B1-A 7566-0, um Veröffentlichung der nachstehenden Entscheidung gebeten:

Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61, 63 FlurbG treten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Funkendorf mit Wirkung vom 01.07.2017 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.

Im Zusammenhang damit ändern sich zugleich die Grenzen der Landkreise Bayreuth und Neustadt a. d. Waldnaab und der Bezirke Oberfranken und Oberpfalz.

1. Es werden

ausgliedert aus der Gemeinde	Fläche (ha)	und eingegliedert in die Gemeinde
Prebitz	0,1600	Vorbach
Prebitz	1,2680	Schlammersdorf
Vorbach	0,0816	Prebitz
Schlammersdorf	1,3464	Prebitz

Hiernach ergibt sich

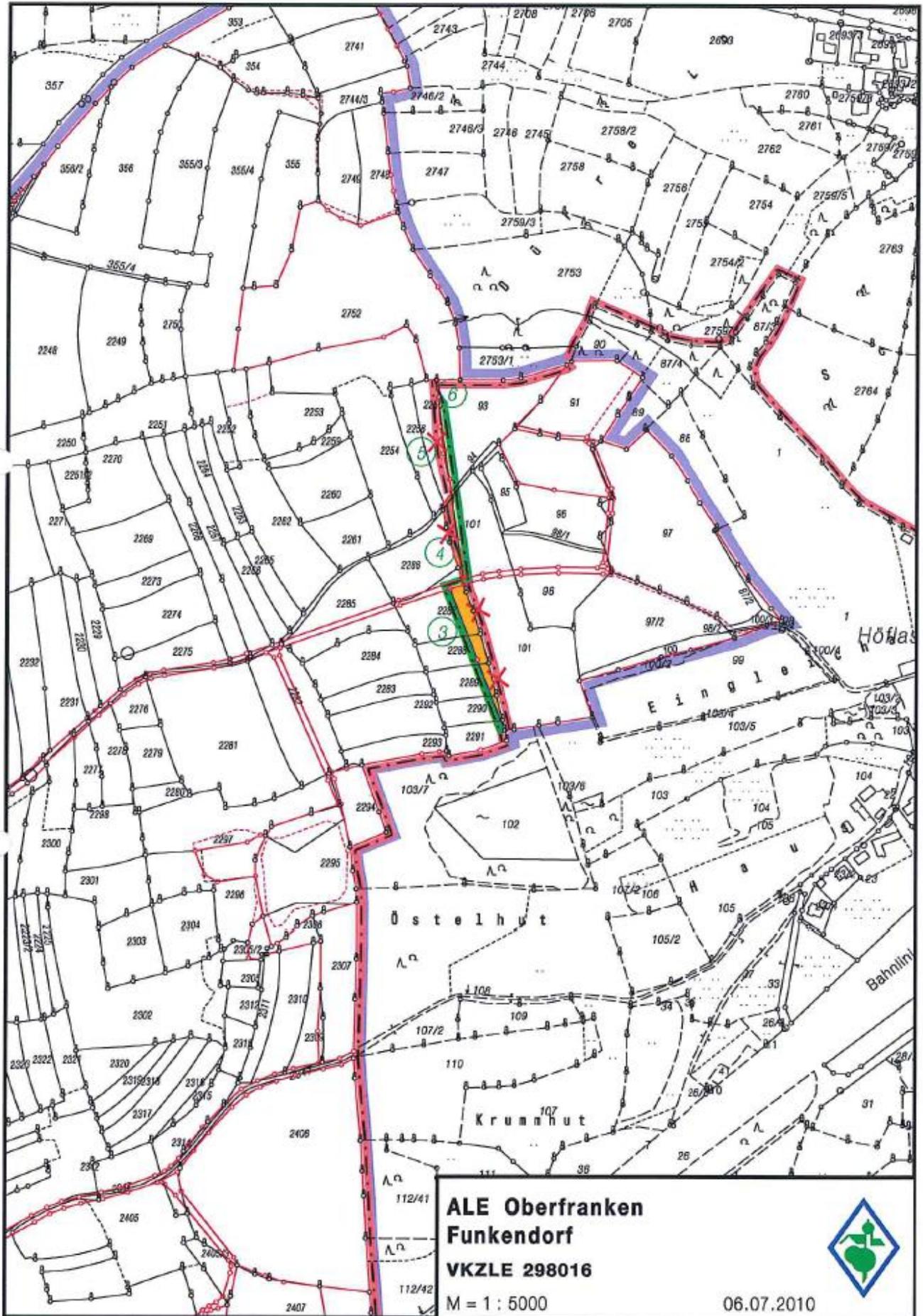
für das Gemeindegebiet	eine Flächen- mehrung von (ha)	eine Flächen- minderung von (ha)
Prebitz	0,0000	0,0000
Vorbach	0,0784	0,0000
Schlammersdorf	0,0000	0,0784

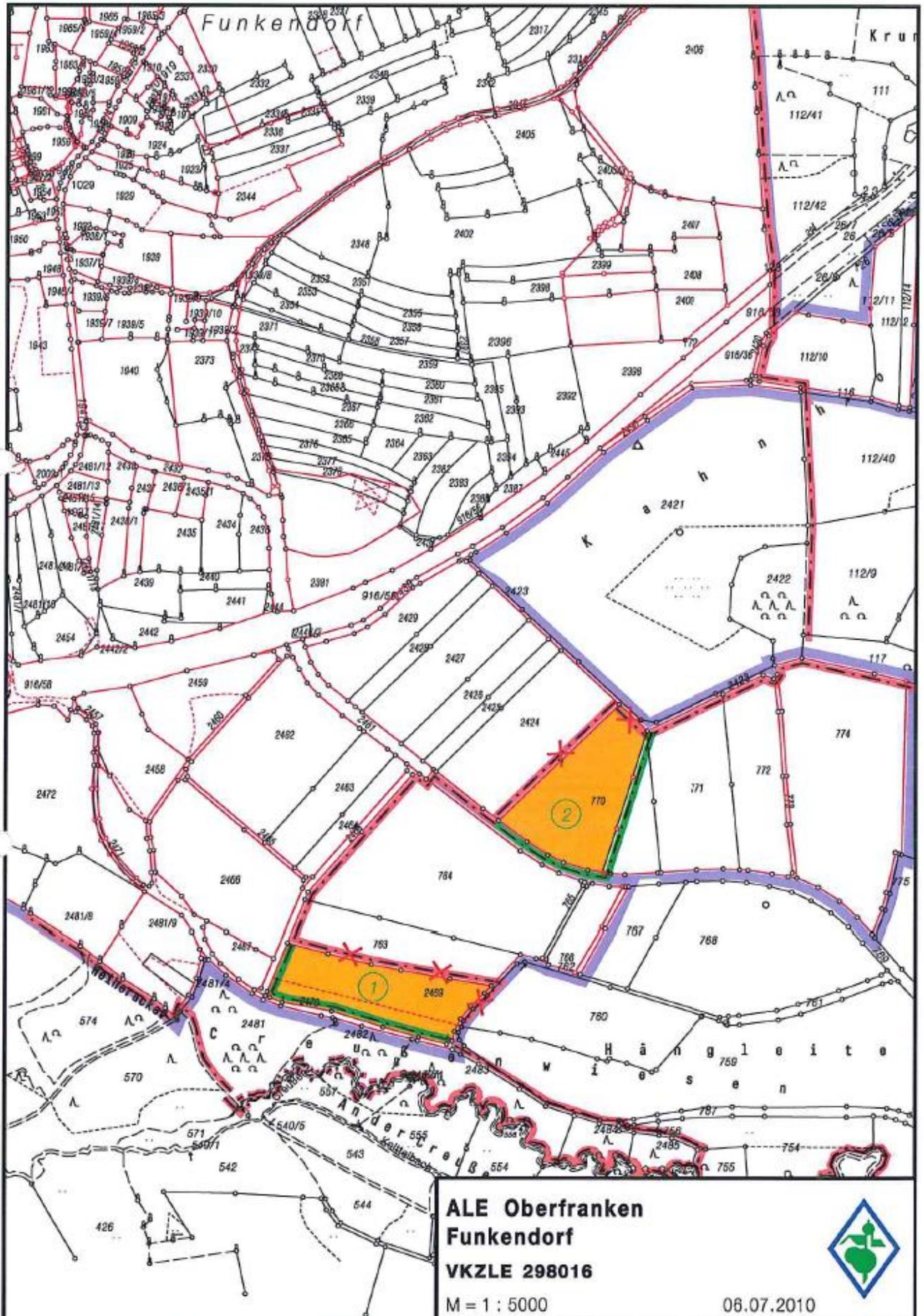
für das Gebiet des Landkreises	eine Flächen- mehrung von (ha)	eine Flächen- minderung von (ha)
Bayreuth	0,0000	0,0000
Neustadt a.d. Waldnaab	0,0000	0,0000

für das Gebiet des Bezirks	eine Flächen- mehrung von (ha)	eine Flächen- minderung von (ha)
Oberfranken	0,0000	0,0000
Oberpfalz	0,0000	0,0000

Die umgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayreuth verwahrt werden.

2. Mit Wirkung vom 01.07.2017 ändern sich entsprechend dem Beschrieb in Nr. 1 auch die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Bayreuth und Weiden i. d. OPf., der Landgerichtsbezirke Bayreuth und Weiden i. d. OPf. sowie der Finanzamtsbezirke Bayreuth und Weiden i. d. OPf.





Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.